

SiC Compound GmbH

– Allgemeine Einkaufsbedingungen –

1. Geltungsbereich

Für die gesamte Beziehung der SiC Compound GmbH („SiC“) mit Ihnen, einschließlich aller zukünftigen Geschäfte, gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Sollten Sie entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber SiC ausgeschlossen, auch wenn SiC den Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder Sie zu erkennen geben, nur zu Ihren Bedingungen liefern zu wollen. Die alleinige Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen erkennen Sie spätestens mit Lieferung der bestellten Ware an.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Die Bestellungen von SiC sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (Telefax, Brief, E-Mail) abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2** Nehmen Sie eine Bestellung von SiC nicht innerhalb einer Frist von einer Woche seit Zugang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung an, ist SiC zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe durch SiC erlangen für Sie Verbindlichkeit, wenn Sie nicht binnen einer Woche seit Zugang des Lieferabrufs schriftlich widersprechen.
- 2.3** Die Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch Sie ist für SiC in jedem Fall unentgeltlich und verpflichtet SiC insbesondere nicht zu einer Auftragserteilung.
- 2.4** SiC behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SiC offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für den in der Bestellung vorgegebenen Zweck zu verwenden und SiC nach Abwicklung der Bestellung auf Verlangen zurückzugeben.

2.5 Der Inhalt der von Ihnen zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, ist der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung ein Festpreis und gilt für Lieferung frei an die in der Bestellung angegebenen Versandanschrift. Er schließt Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten ein. Mehrkosten für besondere Versandarten (z. B. Eilgut/Express) werden von SIC nur getragen, wenn diese Versandart zuvor ausdrücklich von SIC gewünscht wurde.

3.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten alle Zahlungsverpflichtungen von SIC als in EURO vereinbart. SIC wird Zahlungsverpflichtungen daher mangels abweichender Vereinbarung in EURO erfüllen. Eventuell anfallende Bankspesen für im Ausland zu leistende Zahlungen gehen zu Ihren Lasten.

3.3 Ihre Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und haben neben der vollständigen SIC-Bestellnummer den Namen des Bestellers sowie das Datum der Bestellung zu tragen. Nicht diesen Erfordernissen entsprechende Rechnungen können von SIC zurückgegeben werden und lösen keine Zahlungsfristen aus.

3.4 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Fristen. Sind dort keine Fristen angegeben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei SIC, jedoch nicht vor Eingang der Ware bei SIC.

3.5 SIC stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Eine Abtretung Ihrer Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von SIC zulässig.

4. Lieferung / Gefahrübergang / Versand / Verpackung

- 4.1** Für jede Bestellung hat eine gesondert verpackte Lieferung zu erfolgen. SIC kann die Verpackungs- und Versandarten bestimmen. Andernfalls sind Sie verpflichtet, die handelsübliche Verpackungs- und Versandart zu wählen.
- 4.2** Die Kosten des Versandes gehen zu Ihren Lasten, ebenso die Kosten der Transportversicherung. Bei einer eventuellen Berechnung von Verpackungsmaterial, das auf Ihren Wunsch der Rücksendung unterliegt, hat eine volle Gutschrift zu erfolgen; die Rücksendung erfolgt in diesem Fall unfrei zu Ihren Lasten.
- 4.3** Erfüllungsort ist die jeweils in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Daher geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware erst bei Ablieferung der Ware an der Versandanschrift auf SIC über.
- 4.4** Jeder Lieferung sind Lieferpapiere mit Bestelldatum und Bestellnummer, Name des Bestellers, Art, Beschaffenheit und Menge der Waren beizufügen. Die Lieferpapiere sind dem Spediteur oder Paketdienst mitzugeben oder deutlich sichtbar und gut erreichbar an der Lieferung anzubringen. Die Lieferungen haben während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von SIC zu erfolgen.
- 4.5** Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zustimmung durch SIC zulässig. Bei nicht genehmigten Teillieferungen entfällt zunächst die Zahlungspflicht von SIC entsprechend der gelieferten Teilmenge (Einrede des nicht erfüllten Vertrages).
- 4.6** Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sie sind nur eingehalten, wenn die Ware zu dem vereinbarten Liefertermin an der in der Bestellung angegebenen Versandanschrift eingegangen ist.
- 4.7** Sie haben SIC unverzüglich und unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Sie den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten können.
- 4.8** Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, stehen SIC die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SIC berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Ferner hat SIC nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, und/oder anderweitig

Ersatzware zu beschaffen. Dabei entstehende zusätzliche Kosten haben Sie zu tragen, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

4.9 Bei Lieferverzögerung infolge unvorhersehbarer, unvermeidbarer oder außerhalb des Einflussbereiches von Ihnen liegender und von Ihnen nicht zu vertretender Ereignisse wie höherer Gewalt, Kriegsausbruch oder Naturkatastrophen sind Sie für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Ihren Lieferpflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Pflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen; dies kann bedeuten, dass SIC auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen entweder verzichten oder die Fortsetzung der Lieferung zu angepassten Konditionen verlangen darf.

4.10 Dauert eine Lieferverzögerung aufgrund der in Ziffer **4.9** beschriebenen Umstände länger als 30 Tage, ist SIC berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Sie aufgrund dieses Rücktritts Schadensersatzansprüche geltend zu machen berechtigt sind.

5. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der von Ihnen gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung Ihrer Kaufpreisforderung auf SIC über. Auch im Falle eines einfachen Eigentumsvorbehaltes ist es SIC gestattet, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten und zu veräußern. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung / Haftung / Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

6.1 Sie sichern zu, dass Ihre Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Unfallverhütungsvorschriften, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung) entsprechen, insbesondere auch ausländischen oder solchen der EU, soweit diese nach Inhalt des Vertrages für Sie erkennbar von Bedeutung sein könnten. Sie erbringen Ihre Leistungen mit äußerster Sorgfalt, insbesondere unter Beachtung auch von DIN- und ISO-Zertifizierungsbestimmungen, soweit sie Ihre Leistung oder Teile davon betreffen sowie unter Einbeziehung Ihrer eigenen oder während der Leistungserbringung erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen.

- 6.2** Sie sichern die Einhaltung von von SIC vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Materialzusammensetzungen etc. zu und stehen für diese Einhaltung verschuldensunabhängig ein.
- 6.3** SIC erkennt nur solche Lieferungen als vertragsgemäße Erfüllung an, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung den von SIC für den Auftrag übermittelten Lieferspezifikationen, Mustern, Zeichnungen und Anordnungen entsprechen.
- 6.4** Maßgebend ist ausschließlich die von der Warenannahme von SIC bzw. Eingangskontrolle von SIC tatsächlich festgestellte und nachgewiesene Liefermenge. Eine Empfangsbestätigung auf Lieferunterlagen von Ihnen beinhaltet kein Anerkenntnis von SIC betreffend Liefermenge und/oder Beschaffenheit der gelieferten Ware.
- 6.5** Sind von Ihnen bei oder vor Abschluss des Liefervertrages Ausfall- und Freigabemuster (Erstmuster) oder Proben eingereicht worden, darf eine Serienlieferung gemäß dem QM-Handbuch von SIC erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch SIC beginnen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, alle Lieferungen und Teillieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung zu liefern. Sie sichern ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen von Ihnen die Eigenschaften des Musters haben.
- 6.6** Angelieferte Waren werden von SIC im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nach Maßgabe des VDA Band 2 untersucht.
- 6.7** Offenkundige Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang von SIC schriftlich an Sie übersendet wurde. Verborgene Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge ohne schuldhaftes Zögern seitens SIC nach der Entdeckung gerügt wird.
- 6.8** Soweit Warenlieferungen auf der Grundlage von mit Ihnen abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfolgen, gelten die dort geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vorrangig.
- 6.9** Soweit Ware in Originalverpackung für Kunden von SIC geliefert wird, ist SIC nicht zur Prüfung verpflichtet, es sei denn, dass Beschädigungen der Verpackung offenkundig sind, ohne dass dies zu einer Einschränkung oder einem Verlust von Rechten von SIC wegen einer Verletzung von Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten führen würde. In diesem Fall gilt die Untersuchung und ggf. Rüge als rechtzeitig erbracht, wenn SIC diese unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Rüge durch seinen Kunden – unter der

Voraussetzung, dass dieser wiederum die Waren vereinbarungsgemäß und ordnungsgemäß untersucht hat – an Sie weiterleitet.

- 6.10** Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß auch für Mehr- oder Minderlieferungen sowie die Lieferung anderer, aber genehmigungsfähiger Waren im Sinne des § 377 HGB. Bei mengenbestimmten Waren ist eine Toleranz von +/- 5% zulässig.
- 6.11** SIC ist berechtigt, im Rahmen von Produkt- und Systemaudits die Qualität Ihrer Produkte und Verfahren zu überprüfen. An diesen Audits dürfen, sofern zweckmäßig, auch Mitarbeiter von Kunden von SIC teilnehmen.
- 6.12** Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (Ablieferung der Ware an der Versandanschrift; Ziffer **4.3**) ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mit diesem Sachmangel behaftet war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.
- 6.13** Soweit die Ware mit einem Mangel behaftet ist, ist SIC nach eigener Wahl berechtigt, die für SIC kostenlose Beseitigung des Mangels oder die ersatzweise Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer von SIC gesetzten angemessenen Frist zu verlangen. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von Ihnen zu tragen.
- 6.14** In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden oder wenn Sie mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, ist SIC berechtigt, nach Mitteilung an Sie den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ihnen Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.15** Erfolgt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb der von SIC gesetzten angemessenen Frist oder schlägt sie fehl, ist sie SIC unzumutbar oder haben Sie die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten oder aus sonstigem Grund berechtigt verweigert, kann SIC nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen verlangen; der Schadensersatzanspruch besteht nur insoweit, als Sie den Mangel zu vertreten haben. Die vorstehenden Rechte können von SIC, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden.
- 6.16** Die Verjährungsfrist für Ansprüche von SIC wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang bzw., soweit Sie verpflichtet sind, die von Ihnen gelieferten Waren oder

Materialien bei uns zu montieren, mit Abnahme der Arbeiten. Bei Baustoffen und Bauteilen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

6.17 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von SIC wegen Mängeln ist während der Dauer der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gehemmt. Für ersatzweise gelieferte Ware beginnt mit ihrer Anlieferung bei SIC eine eigenständige, neue Verjährungsfrist gemäß Ziffer **6.16** zu laufen.

6.18 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stehen SIC sämtliche Schadensersatzansprüche in gesetzlichem Umfang zu.

7. Produkthaftung

7.1 Soweit durch das Produkt/die von Ihnen gelieferte Ware ein Schaden entsteht und Sie für den den Schaden auslösenden Fehler einzustehen haben, stellen Sie SIC von jedweden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei.

7.2 Sie sind verpflichtet, über die von Ihnen verwendeten Materialien und Produktionsverfahren sorgfältige Dokumentationen zu führen, diese mindestens 10 Jahre aufzubewahren und SIC im Falle der Inanspruchnahme aus Produzentenhaftung zur Verfügung zu stellen.

8. Schutzrechte

8.1 Sie stehen dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die SIC die Ware bestimmungsgemäß sendet, keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend „Schutzrechte“) verletzt werden.

8.2 Sie stellen SIC und die Abnehmer von SIC auf schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte sowie allen Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise ergeben, frei.

8.3 Die Ziffern **8.1** und **8.2** finden keine Anwendung, soweit Sie die Ware nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben, die Ihnen von SIC übergeben wurden und Sie nicht erkennen konnten, dass mit den von Ihnen hergestellten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt würden.

8.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnisnahme von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

9. Beigestellte Waren / Eigentum an Werkzeugen

9.1 Von SIC zur Verfügung gestellte Waren, Werkzeuge, Vorrichtungen, Messmittel, Prüfvorschriften und ähnliche Unterlagen bleiben im Eigentum von SIC.

9.2 Sofern SIC Materialien oder Halbdteile zur Weiterverarbeitung beistellt, übernehmen Sie die Risiken des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung oder der Beschädigung des Eigentums von SIC. Wenn diese im Auftrag von SIC direkt von einem Dritten an Sie gesendet werden, haben Sie die mengenmäßige Eingangsprüfung und Qualitätskontrolle vorzunehmen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich den Dritten sowie SIC anzuzeigen. Die von SIC beigestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind gesondert zu lagern. Sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Ihren Lasten zu versichern. Eine Pfändung, ein Diebstahl oder eine Beschädigung von Eigentum von SIC ist SIC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Werden Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messmittel ganz oder teilweise auf unsere Rechnung hergestellt oder werden von uns beigestellte Waren, Materialien oder Halbdteile von Ihnen verarbeitet, so erfolgt die Herstellung/Verarbeitung im Auftrag von SIC mit der Folge, dass SIC (Mit-) Eigentum an dem neu hergestellten Gegenstand erlangt. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass Sie für die Dauer der Geschäftsbeziehung leihweise unentgeltlich zum Besitz sowie zur Verwahrung der Sache für SIC berechtigt sind.

10. Datenschutz

Ihre Daten und die gelieferten Gegenstände werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie anschließend für die Dauer handels- und/oder steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1** Die Weitergabe einer Bestellung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SIC.
- 11.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.4** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen ist der Sitz von SIC (Wipperfürth) bzw. das örtlich für Wipperfürth zuständige Gericht.
- 11.5** Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

SiC Compound GmbH

Stand: 17.02.2012